

## Kundeninformation nach § 4 Abs. 4 Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) Stand Januar 2023

### Umsetzung der Preisbremse für Erdgaskunden

#### Welche Kundengruppen sind entlastungsberechtigt?

Maßgeblich für die nachfolgend beschriebene Gewährung der Entlastung ist der Verbrauch des Kunden: Die Entlastung wird für jede Entnahmestelle des Kunden gewährt, sofern der Jahresverbrauch an der betreffenden Entnahmestelle **nicht mehr als 1.500.000 kWh** beträgt (bei mehreren Entnahmestellen wird der Verbrauch jeweils gesondert betrachtet). Gemäß § 6 EWPBG haben auch Kunden mit einem Jahresverbrauch **von mehr als 1.500.000 kWh** Anrecht auf Entlastung. Bereits ab Januar 2023 kann von den Entlastungen profitiert werden.

#### Höhe der Entlastung bei Kunden mit einem Jahresverbrauch kleiner 1.500.000 kWh je Entnahmestelle

Kunden, die im Zeitraum vom 01.03.2023 bis zum 31.12.2023 mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert werden, erhalten für jeden Belieferungsmonat (wenn in den Monaten beliefert auch rückwirkend für Januar und Februar 2023) eine Entlastung unter Vorbehalt der Rückforderung (§ 8 Abs. 2 EWPBG) durch uns gutgeschrieben. Dabei wird der Gaspreis für ein **80%iges** Mengenkontingent auf einen gesetzlich vorgegebenen Referenzpreis von **12 ct/kWh brutto** gedeckelt. Die konkrete Höhe der Entlastung hängt von der tarifvertraglichen Vereinbarung mit dem Lieferanten, Ihrem individuellen Kontingent basierend auf dem Jahresverbrauch 2021 sowie Ihrem jährlichen Verbrauch ab.

Um den Entlastungsbetrag zu ermitteln, wird für jede Entnahmestelle der Differenzbetrag (§ 9 EWPBG) mit dem Entlastungskontingent (§ 10 EWPBG) multipliziert (gedeckelt durch die jeweils geltende Höchstgrenze (§ 18 EWPBG)).

Der **Differenzbetrag** ergibt sich aus der Differenz des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten Arbeitspreises und des Referenzpreises von **12 Cent/kWh** brutto (inklusive Netzentgelten, Messstellenentgelten und staatlich veranlassten Preisbestandteilen sowie einschließlich der Umsatzsteuer).

Bei Kunden, deren Netz- oder Messstellenbetriebsentgelte nicht vom Lieferanten erhoben werden, reduziert sich der Referenzpreis um die Höhe der Netz- oder Messstellenentgelte. Der Kunde hat in diesem Fall den Lieferanten in Textform über seine Netzentgelte oder Messstellenentgelte bis zum 01.03.2023 oder, falls der Anspruch danach entsteht, unverzüglich zu informieren.

Das **Entlastungskontingent** beträgt **80 %** des Jahresverbrauchs 2021.

Dieses Entlastungskontingent **steht Ihnen in jedem Fall zu**, auch wenn Sie weniger als **80 %** der Jahresmenge 2021 verbraucht haben. Die Entlastung ist lediglich auf die Ihnen tatsächlich entstehenden Kosten für Ihren Erdgasverbrauch im Jahr 2023 gedeckelt.

Bei Kunden, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden, ist für die Ermittlung des Kontingents der vom zuständigen Messstellenbetreiber gemessene Verbrauch für den Zeitraum des Kalenderjahres 2021 an der betreffenden Entnahmestelle maßgeblich.

Endet oder beginnt die Belieferung mit leitungsgebundenem Erdgas während eines Monats, so ist der Lieferant verpflichtet, den Entlastungsbetrag für diesen Monat anteilig gutzuschreiben und in der nächsten Rechnung zu berücksichtigen.

### **Höhe der Entlastung bei Kunden mit einem Jahresverbrauch größer 1.500.000 kWh je Entnahmestelle**

Kunden mit RLM-Zähler, die an der jeweiligen Entnahmestelle einen Jahresverbrauch von **mehr als 1.500.000 kWh** aufweisen und nicht bereits über § 3 EWPBG entlastungsberechtigt sind, haben vom 01.01.2023 bis zum Ablauf der Gültigkeit des EWPBG für jeden Kalendermonat, in dem sie mit leitungsgebundenem Erdgas beliefert werden, einen Anspruch auf Entlastung. Der Referenzpreis für diese Kunden beträgt **7 ct/kWh** (netto) vor Netzentgelten, Entgelten für den Messstellenbetrieb sowie staatlich veranlassten Preisbestandteilen und der Umsatzsteuer. Das Entlastungskontingent für diese Kunden beträgt **70 %** der Verbrauchsmenge an leitungsgebundenem Erdgas, die im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessen wurde. Die tatsächlich erhaltene Entlastung kann durch die in § 18 EWPBG beschriebene Höchstgrenze im Einzelfall geringer ausfallen.

### **Wichtiger Hinweis zur Verbrauchsreduzierung!**

Bitte beachten Sie, dass Sie in den aktuell sowohl wirtschaftlich als auch gesellschaftlich herausfordernden Zeiten durch Verbrauchsreduzierungen nicht nur einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten, sondern darüber hinaus auch Geld sparen – denn die vorstehend beschriebene Preisbremse wird nur bis zu einem Entlastungskontingent von **80 %** des Jahresverbrauchs 2021 gewährt. Für die Entlastung von Großkunden gilt die Preisbremse bis zu einem Entlastungskontingent von **70 %** der im Kalenderjahr 2021 an der betreffenden Entnahmestelle gemessenen Verbrauchsmenge. Für den darüberhinausgehenden Verbrauch gilt stattdessen der volle vertraglich vereinbarte Arbeitspreis.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Ihnen gewährten Entlastungen nach dem EWPBG (Gaspreisbremse) vollständig aus Finanzmitteln des Bundes finanziert wird.